

Hinweise
des
Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
zum
Ausbildungs- und Übungsbetrieb
der im Katastrophenschutz mitwirkenden
Organisationen und Einrichtungen

Stand: 18. Mai 2020

Der Gesundheitsschutz der Helferinnen und Helfer sowie der Feuerwehrangehörigen und die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen haben während der Corona-Pandemie oberste Priorität.

Neben der Vorbildfunktion der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist es für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit essentiell wichtig, Personalausfälle durch Erkrankungen oder den Ausfall ganzer Einheiten durch Quarantäne-Maßnahmen zu vermeiden.

1 Allgemeine Grundsätze

Die einschlägigen Regeln der Corona-Verordnung (CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung gelten verbindlich auch für den Ausbildungs- und Übungsdienst.

Ausnahmen von dem Verbot von Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften nach § 3 Absatz 1 und 2 CoronaVO sind nach § 3 Absatz 3 CoronaVO (Stand 18. Mai 2020) u. a. zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit möglich.

Während des Ausbildungs- und Übungsbetriebs soll grundsätzlich ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

2 Maßnahmen für den Ausbildungs- und Übungsbetrieb

- Soweit möglich, soll der Ausbildungs- und Übungsbetrieb auch weiterhin im Online-Verfahren durchgeführt werden. Im Fall gemeinsamer Anwesenheit vor Ort soll der Ausbildungs- und Übungsbetrieb so durchgeführt werden, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

- Durchgeführt werden sollen nur solche Ausbildungs- und Übungsdienste, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit notwendig sind.
- Veranstaltungen im Ausbildungs- und Übungsbetrieb sind vorab so zu planen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Der grundsätzlich im öffentlichen Raum vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wo immer möglich, zu beachten, insbesondere im Umkleidebereich und in Fahrzeughallen. Umkleide- und Sanitärbereiche sollen möglichst zeitversetzt benutzt werden. Hierauf ist durch Aushänge hinzuweisen.
- Die Anwesenheit der Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörigen beim Ausbildungs- und Übungsbetrieb ist zu dokumentieren.
- Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen oder bei denen von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist, dürfen nicht beim Ausbildungs- und Übungsbetrieb vor Ort mitwirken.
- Die Zusammenkünfte sollen möglichst kurz gehalten und auf eine ausreichende Lüftung geachtet werden. Wann immer möglich, sollen die Veranstaltungen im Freien stattfinden.
- Während des Ausbildungs- und Übungsbetriebs soll auf die Einnahme von Speisen verzichtet werden.
- Übungsteile mit Körperkontakt sind zu vermeiden. Rettungsmaßnahmen an Personen sollen mit Übungspuppen geübt werden.

3 Zusammensetzung der Gruppen

Ansammlungen von Feuerwehrangehörigen sowie Helferinnen und Helfern im Bevölkerungsschutz zu Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen sowie für sonstige Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit dienen, sollen auf höchstens zehn Personen begrenzt werden. Diese Größe ergibt sich aus einer Gruppe gemäß FwDV 100 plus einer Ausbilderin oder einem Ausbilder. Grundsätzlich soll eine möglichst kleine Anzahl von Personen (z. B. Trupp oder Staffel) zusammenkommen. Dabei sollen immer die gleichen Personen eine Gruppe bilden und ein Wechsel auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen soll vermieden werden.